

Zintl, Reinhard

Working Paper

Zur Reform des Verbändestaates

Freiburger Diskussionspapiere zur Ordnungsökonomik, No. 04/15

Provided in Cooperation with:

Institute for Economic Research, University of Freiburg

Suggested Citation: Zintl, Reinhard (2004) : Zur Reform des Verbändestaates, Freiburger Diskussionspapiere zur Ordnungsökonomik, No. 04/15, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Allgemeine Wirtschaftsforschung, Abteilung für Wirtschaftspolitik, Freiburg i. Br.

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/4347>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Zur Reform des Verbändestaates

Reinhard Zintl
04/15

Freiburger
Diskussionspapiere
zur Ordnungsökonomik

Freiburg
Discussion Papers
on Constitutional Economics



Zur Reform des Verbändestaates

Reinhard Zintl
04/15

Freiburger Diskussionspapiere zur Ordnungsökonomik
Freiburg Discussionpapers on Constitutional Economics
04/15

ISSN 1437-1510

Walter Eucken Institut, Goethestr. 10, D-79100 Freiburg i. Br.
Tel.Nr.: +49 +761 / 79097 0; Fax.Nr.: +49 +761 / 79097 97
<http://www.walter-eucken-institut.de>

Institut für Allgemeine Wirtschaftsforschung; Abteilung für Wirtschaftspolitik;
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, D-79085 Freiburg i. Br.
Tel.Nr.: +49 +761 / 203 2317; Fax.Nr.: +49 +761 / 203 2322
<http://www.vwl.uni-freiburg.de/fakultaet/wipo/>

Zur Reform des Verbändestaates

von

Reinhard Zintl

Universität Bamberg

1. Gemeinwohl und Interesse

Verbände organisieren Interessen, und zwar *partikulare* Interessen. Zuerst denken wir hierbei selbstverständlich an Interessen, die bereits ihrem Inhalt nach nur eine bestimmte Personengruppe berühren und mit anderen Interessen im Konflikt liegen oder zumindest mit ihnen konkurrieren - etwa an Einkommensinteressen, wie sie vor allem von Verbänden im Bereich der Wirtschaft vertreten werden.

Partikular, allerdings nicht notwendig vom Inhalt her, ist aber auch jede von einer begrenzten Personengruppe vertretene Konzeption des Gemeinwohls, also dessen, was diese Gruppe als für alle gut propagiert - man denke nur an die Position der katholischen Kirche zur Abtreibung, an die Position von Greenpeace in Umweltfragen oder an die Position von Attac zum Thema Globalisierung. Auch diese Vorstellungen und Ziele sind zunächst einmal ja nur die Vorstellungen und Ziele der jeweiligen Gruppe Gleichgesinnter, und diese Vorstellungen können mit anderen Vorstellungen konfliktieren. In einer freien Gesellschaft wird Diversität und Konflikt der Interessen der Normalfall sein.

Beide Sorten von Interessen können zusammen auftreten - die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft oder der Hochschulverband etwa vertreten zugleich be-

stimmte bildungspolitische Vorstellungen und die spezifischen berufsständischen Interessen ihrer Mitglieder; das Gleiche gilt für die National Rifle Association in den USA, die einerseits eine Lobby der Waffenhersteller ist und andererseits eine bestimmte Vorstellung davon vertritt, wie eine freiheitliche Gesellschaft beschaffen sein sollte. In solchen Fällen sind die jeweiligen Vorstellungen von der richtigen Politik typischerweise den materiellen Interessen der Gruppenmitglieder nicht schädlich - was die Vorstellungen aber keineswegs schon deshalb fragwürdig machen muß.

Wir finden also in einer Gesellschaft, in der Vereinigungsfreiheit besteht, mit Sicherheit Konflikt unter den Vereinigungen hinsichtlich ihrer *Politik*interessen¹ - sowohl Verteilungskonflikte als auch konzeptionelle Konflikte.

Der Konflikt unter den Gruppen ist aber nicht die ganze Geschichte: Es gibt erstens ein - zumindest wohlverstandenes - gemeinsames Interesse der Gruppen an der friedlichen Bearbeitung ihrer Konflikte, also an der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Kooperation trotz Konflikt; und es gibt zweitens und vor allem ein gemeinsames Interesse der Gruppen an der Aufrechterhaltung einer Rechtsordnung, in der es Vereinigungsfreiheit gibt und keine übermächtige Staatsgewalt, die die Gesellschaft nach Belieben formieren kann. Alle diese Interessen der Verbände sind - im Unterschied zu ihren zuvor betrachteten Politikinteressen - ihnen zuschreibbare *Ordnungsinteressen* ("konstitutionelle" Interessen²). Sie bilden den sozusagen zivilgesellschaftlichen Aspekt der Macht der Verbände³.

Dieser Aspekt ist nicht ernsthaft umstritten. Zivilgesellschaftliche Gegenmacht gegen einen potentiell übermächtigen und alles gleichschaltenden Staat ist überlebenswichtig für eine freie Gesellschaft⁴. Zugleich gilt, daß man das 'Allgemeine' oder 'Gemeinsame', die zivilgesellschaftliche Gegenmacht, in diesem Fall nicht ohne das 'Partikulare' haben kann: Schließlich bilden sich die Vereinigungen nicht wegen eines sie

¹ 'Politik' verstanden als *policy*, nicht *politics*.

² Vgl. vor allem Vanberg/Buchanan (1988).

³ Gelegentlich wird in der Literatur zwischen zivilgesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gruppen unterschieden. Das ist aber aus zwei Gründen problematisch: Zum einen sind, wie angesprochen, die unterschiedlichen Sorten von Interessen oft genug verbunden. Zum anderen ist nicht ganz klar, warum man Gegenmacht je nach unterstellter Motivlage unterschiedlich klassifizieren sollte.

⁴ Vgl. aus der sehr breiten Literatur hierzu nur Gellner (1995).

übergreifenden konstitutionellen Interesses; vielmehr kann ihnen dieses ja nur als ein mittelbares Interesse zugeschrieben werden.

Weil das so ist, ist die Macht von organisierten Gruppen für eine demokratisch verfaßte Gesellschaft eine möglicherweise zwiespältige Angelegenheit - denn auf der Kehrseite der Medaille der gemeinsamen Ordnungsinteressen finden sich die speziellen und divergierenden Politikinteressen.

Für die weiteren Überlegungen entscheidend ist nun, wie man die Frage nach dem Charakter des hiermit verbundenen möglichen Problems beantwortet: Wird es als Problem angesehen, *daß* Verbände überhaupt partikulare Motive haben und diese in der Politik verfolgen, statt sich am 'Gemeinwohl' zu orientieren bzw. sich diesem zu fügen? Oder ist man der Ansicht, daß ein Problem gar nicht notwendig besteht, sondern nur dann auftritt, wenn diese Partikularität *in bestimmter Weise* politisch wirksam wird?

Welche der beiden Möglichkeiten wir in Betracht ziehen, hängt von unserer Vorstellung davon ab, wie Gemeinwohl und Interesse zusammenzubringen sind. Die erste Diagnose beruht auf der Vorstellung, daß das Gemeinwohl jenseits der konkreten und speziellen Interessen der Bürger anzusiedeln ist, auch über ihnen. Die Folgerung hieraus ist, daß die Vielfalt der Interessen sich in der 'Gesellschaft' (verstanden als die Arena freiwilliger Kooperation autonomer Subjekte) austoben soll und die 'Politik' (verstanden als die Arena verbindlicher Kollektiventscheidung) schiedsrichterlich über dieser Vielfalt zu stehen hat, letztlich unbeeinflusst von ihr. In dieser Vorstellung muß den Bürgern das Recht genommen werden, sich politisch überhaupt an ihren spezifischen Interessen zu orientieren - und unterstellt wird, daß evident ist, woran die Politik sich statt dessen orientieren soll⁵.

⁵ Mit einiger Vorsicht kann man sagen, daß das in etwa das Gemeinwohlkonzept von Rousseau ist. Es ist nicht undemokratisch. In ihm steckt die gleiche Unterscheidung, die Hayek zwischen "Meinung" und "Interesse" macht. Hayek wie Rousseau wollen die Setzung von Regeln bzw. die allgemeinen Richtungsentscheidungen ("Gesetzgebung") interessenblind halten, jedoch selbstverständlich demokratisch verfaßt; die Austragung von Interessenkonflikten wird in eine eigene politische Arena verwiesen (Hayek 1969) oder als überhaupt nicht politisch bedeutsam aus den Betrachtungen ausgeschlossen (Rousseau 1977 [1762]).

Hinter der zweiten Diagnose steckt ein anderes Gemeinwohlkonzept⁶: In dieser Vorstellung des Gemeinwohls sind Konflikt und Konsens miteinander verbunden. Es gilt als notwendig und legitim, unterschiedliche Ideen und Interessen in den politischen Entscheidungsprozeß einzubringen, und zwar durchaus mit dem Ziel, sie auch durchzusetzen. Also ist Konflikt legitim. Dieser Konflikt muß aber, wenn er ein politisches Gemeinwesen nicht zerreißen soll, in gemeinsame Überzeugungen eingebettet sein. Das sind vor allem der geteilte Respekt vor individuellen Rechtssphären und Rechtsgleichheit, die Respektierung von Spielregeln des Umgangs miteinander, die Respektierung von Regeln verbindlicher Kollektiventscheidung und schließlich sicher auch Überzeugungen über den Kernbestand von politischen Leistungsaufgaben. Was als Gemeinwohl gelten kann, ist hiernach nicht vorab inhaltlich bestimmt und jenseits der Interessen evident. Vielmehr kann jedes Resultat des Interessenkonflikts, das unter Respektierung der Spielregeln (einschließlich der in ihnen inkorporierten Sorgfaltspflichten und Fairneßvorstellungen) zustande gekommen ist, diese Kennzeichnung beanspruchen.

Es gibt gute allgemeine normative und praktische Gründe, den weiteren Überlegungen die zweite und nicht die erste Vorstellung zugrunde zu legen. Im besonderen Fall der Bundesrepublik gilt überdies, daß der Verfassung eindeutig das zweite Gemeinwohlkonzept zugrunde liegt - es gibt zum einen den sehr starken grundrechtlichen Schutz der Vereinigungsfreiheit (insbesondere Artikel 9, Absatz 3, der speziell die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Subjekte schützt); und es gibt zum anderen keinen Hinweis darauf, daß eine politische Rolle der Vereinigungen als solche zwielichtig sein könnte.

Wenn wir also diejenige Gemeinwohlkonzeption nicht weiter verfolgen, die die politische Artikulation von Partikularität überhaupt verwirft, müssen wir unsere zweite Frage beantworten: Wann oder in welcher Form ist die Verfolgung von Politikinteressen durch Interessenverbände in Ordnung, wann oder in welcher Form ist sie fragwürdig?

⁶ Vgl. vor allem Fraenkel (1991) und Hennis (1961).

2. Pluralistische und korporatistische Politik

Die politische Rolle von Vereinigungen und Verbänden kann *pluralistisch* genannt werden, wenn etwa folgendes der Fall ist:

In der Arena freier Verträge ('Gesellschaft') gibt es eine Vielfalt voneinander unabhängiger Organisationen; für ihre Mitglieder sind sie Dienstleistungserbringer; unter anderen können sie Mittel des Schutzes vor gesellschaftlicher Macht sein⁷. Entscheidend ist, daß sie eine Option *unter anderen* für die Individuen darstellen, so daß es realistische Möglichkeiten der Wahl zwischen Vereinigungen gibt, und die realistische Möglichkeit, seine Ziele auf sich allein gestellt zu verfolgen oder auch durch die Gründung einer neuen Vereinigung.

In der politischen Arena betreiben die Vereinigungen Lobby-Arbeit, sie liefern zugleich entscheidungswichtige Information über Problemlagen, über Problemlösungsmöglichkeiten, auch über die möglichen Rückwirkungen politisch ins Werk gesetzter Maßnahmen. Sie bemühen sich um Einfluß auf die Politik, aber sie beherrschen sie nicht. Die Politik nimmt das als Input zur Kenntnis, faßt die Vielfalt in fairer (und deshalb notwendig leicht distanzierter) Weise in kollektiv verbindliche Entscheidungen, läßt sich hier und da auch auf einen Deal ein, ist aber nicht Spielball der Gruppen. Das bedeutet zunächst einmal, daß sie Gruppen, die Vorfahrt erzwingen wollen, in die Schranken weist; es bedeutet aber auch, daß sie insgesamt nicht einfach dem Parallelogramm der Kräfte folgt, noch nicht einmal unbedingt einem Konsens der 'relevanten' Gruppierungen (der ja eine Summierung von partiellen Kompromissen ist, die nicht notwendig gerecht oder kohärent sein muß).

Demgegenüber kann die politische Rolle von Vereinigungen und Verbänden *korporatistisch*⁸ genannt werden, wenn das Bild etwa so aussieht:

Vertragsarena: Die Vereinigungen teilen die Gesellschaftsbereiche unter sich auf und beanspruchen jeweils sektoral Vertretungsmonopole; jenseits der Organisationen ist der Einzelne hilflos und schutzlos; individuelle Gestaltung von Verträgen, insbesondere auf dem Arbeitsmarkt, ist die absolute Ausnahme. Verhandlungen finden nur zwischen Organisationen statt.

⁷ Vgl. Böckenförde (1976).

⁸ Vgl. dazu nur Lehmsbruch (1979), Schmitter/Lehmsbruch(1979).

Politik: Die Politik beteiligt die (mächtigsten) Organisationen an den Entscheidungen und sie nutzt ihre Kooperation in der Umsetzung von Entscheidungen, bis hin zur Übertragung von hoheitlicher Gewalt. Falls das Ganze radikalisiert wird und die Verbände nicht nur mitsprechen dürfen, sondern ihr möglichst umfassender Konsens die leitende Idee ist, wird ihnen faktische Veto-Macht gegeben. Das Mandat der Politik verflüchtigt sich; allenfalls gelingt es ihr noch, die Diversität zu moderieren und hierbei gelegentlich ihre Ziele durchzusetzen - falls diese Ziele überhaupt noch über das erfolgreiche Moderieren und Austarieren hinaus gehen⁹. Im Zweifelsfall werden unter solchen Bedingungen die schlechter organisierbaren und die weniger konfliktfähigen Interessen erheblich schlechter abschneiden als im Falle einer deutlicheren Arbeitsteilung zwischen Politik und Verbänden, wie sie unter pluralistischen Bedingungen herrscht¹⁰; zugleich wird das Ganze viel unbeweglicher sein¹¹.

Nennt man "Verbändestaat" nicht einfach einen Staat, in dem es starke Verbände gibt, sondern einen Staat, in dem die Verbände eine Macht ausüben, für die sie kein Mandat haben, dann kann man ohne Umschweife sagen, daß jedenfalls diese Sorte von Verbändestaat für die Demokratie schädlich und gefährlich ist. Pluralismus ist lebenswichtig für eine freiheitliche Gesellschaft, Korporatismus nicht.

Es ist kaum zu bestreiten, daß man die Situation in Deutschland als insgesamt stark korporatistisch gefärbt bezeichnen muß. Reformen des Verbändestaates in Deutschland sollten also auf die Zurückdrängung korporatistischer Züge zielen, ohne die aktive politische Rolle der Verbände zu beschädigen. Betrachten wir, was das heißen kann, zunächst - und kurz - bezogen auf die Verhältnisse in der Vertragsarena, dann - und ausführlicher - bezogen auf die Verhältnisse in der politischen Arena.

3. Situation und mögliche Reformen in der Vertragsarena

Die innere Struktur von Verbänden ist, im Unterschied zu derjenigen der Parteien, rechtliches Niemandsland. Immer wieder einmal wird daher angeregt, analog zum

⁹ Die Politik ist gelegentlich stolz auf ihren Pragmatismus; man kann ihn auch als Problem ansehen. Vgl. etwa die Überlegungen von Rüb (2004) zum "manageriellen Staat".

¹⁰ Vgl. Olson (1968), auch Offe (1974).

¹¹ Vgl. vor allem Olson (1985).

Parteiengesetz ein Verbände-gesetz zu schaffen, das etwa für Transparenz des Verbandsinnenlebens und intern demokratische Verhältnisse sorgt. Das ist aber zum einen (als Beschränkung der Vereinigungsfreiheit) normativ problematisch und zugleich von unklarer Wirksamkeit (ist für die Organisationsmitglieder Demokratie immer ein Desiderat? welche Öffentlichkeit soll auf Transparenz wie reagieren?). Der in unserem Zusammenhang wichtigere Einwand ist aber, daß ein solches Gesetz an der korporatistischen Natur der Verhältnisse nichts ändert, sondern vor ihr kapituliert und lediglich einen Korporatismus mit freundlichem Gesicht zu realisieren sucht.

Es kommt also auf etwas anderes an: Vorhandene Vertretungsmonopole oder Vertretungskartelle sollten überprüft und, wenn sich keine guten Gründe für ihre Existenz finden, beseitigt werden.

Was das heißt, kann man sich an dem gegenwärtig sichtbarsten Thema in diesem Bereich, der Rolle der Gewerkschaften in Tarifverhandlungen und Tarifverträgen, recht gut klarmachen. Die sichtbarsten Beispiele für die korporatistische Verfassung dieses Feldes finden sich im Tarifvertragsgesetz¹² und im Betriebsverfassungsgesetz¹³.

Zunächst also: Was spricht für ein Aushandlungsmonopol der Gewerkschaften? Im Kern ist es ein Gegenmachtargument: Individuen und auch Betriebsräte seien als die strukturell schwächere Seite immer der Gefahr ausgesetzt, in einen selbstausbeuterischen Wettbewerb - *'race to the bottom'* - zu geraten; daher sollte insoweit der Wettbewerb der Individuen und Betriebe beschränkt werden. Dieses Argument ist nun aber nicht direkt ein Argument speziell für ein Verhandlungsmonopol einer Organisation, sondern vielmehr ein Argument dafür, selbstschädigenden Wettbewerb zu verhindern, mit welchen Mitteln auch immer. Solche Mittel können z. B. entsprechende Bestimmungen des Arbeitsrechts sein oder die gerade von liberalen Theoretikern immer wieder geforderte politische Fixierung einer individuellen Mindestaus-

¹² § 4 (3) Tarifvertragsgesetz: Günstigkeitsprinzip; ein Betrieb darf von einem Tarifvertrag, der betriebliche Vereinbarungen nicht ausdrücklich gestattet, allenfalls nach oben abweichen.

¹³ § 77 (3) Betriebsverfassungsgesetz: Betriebsvereinbarungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber dürfen sich nicht auf Themenbereiche erstrecken, die üblicherweise in Tarifvereinbarungen geregelt werden.

stattung¹⁴. Das hätte gegenüber einem Verhandlungsmonopol der Gewerkschaften den Vorteil, den Wettbewerb an genau den Stellen zu unterbinden, wo man ihn nicht haben will - und nicht, ihn *allgemein* zu beschränken.

Es überrascht nicht, daß in den meistens Stellungnahmen zum Thema die oben erwähnten Bestimmungen des Tarifvertragsgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes als änderungsbedürftig bezeichnet werden¹⁵. All das mag schwierig zu realisieren sein, da es für die Gewerkschaften mit Machtverlust und für die Arbeitgeberseite mit Wettbewerbsverschärfung verbunden ist. Immerhin aber ist es nicht nur konzeptionell eindeutig naheliegend, sondern auch durch konkrete Änderung explizit gegebener Spielregeln realisierbar.

Schwieriger liegen die Dinge in der politischen Arena.

4. Die politische Arena: zugeschobene und informelle Macht der Verbände

Als das zentrale deutsche Problem wird allgemein die Erstarrung der Verhältnisse, die Blockade jeglicher Reform, beruhend auf überzogenem Konsensanspruch und daraus resultierender Vetomacht aller auch nur mittelbar Beteiligten angesehen. Die Macht der Verbände - insbesondere der großen Verbände im Bereich der Wirtschaft - gilt hier zwar nicht unbedingt als das größte Übel (etwa im Vergleich zur Art und Weise, wie Bund und Länder zusammenspielen), aber doch als sehr ernste Angelegenheit.

Zwei Dinge sind hierzu festzuhalten: Soweit die Verbände solche Macht ausüben, ist es Macht, die sie nicht der Politik gegen deren Widerstand entrissen haben, sondern Macht, die ihnen eher zugeschoben wird. Und zweitens ist diese Macht - anders als etwa die Veto-Macht der Länder gegenüber dem Bund - keine in ausdrücklich gesetzten Verfahrensregeln begründete Macht, sondern sie ist informeller Natur.

¹⁴ Hayek (1971) Kap 19; Friedman (2002).

¹⁵ Vgl. für viele Sinn (2004), pp. 130 ff.

Zum ersten Punkt, der nicht usurpierten Macht: Die Stabilisierung der Gesellschaft durch umfassende Einbindung aller gesellschaftlichen Gruppen, zumindest aber derjenigen Gruppen, die stabilitätsbedrohlich sein könnten, ist eine Gründungseigenschaft der Bundesrepublik; sie wird sogar, als "rheinischer Kapitalismus", mit einem eigenen Etikett geehrt. Daß solche Einbindung ihren Preis hinsichtlich der Machtverteilung hat, ist offensichtlich.

Zum zweiten Punkt, informelle Macht:

Die expliziten Regeln der Beteiligung von Verbänden an politischen Entscheidungen sind im wesentlichen die des Pluralismus, also harmlos: § 70 der Geschäftsordnung des Bundestages sieht öffentliche Anhörung vor; in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO II) ist die Beteiligung der Verbände am Entwurfsverfahren geregelt; es gibt allerorten Beiräte, in denen Verbandsvertreter sitzen; selbst die in etlichen Politikbereichen vorhandenen konzertierten Aktionen, die am deutlichsten korporatistische Züge tragen, sind keine Orte auch formell verbindlicher Kollektiventscheidung. Daß die Fraktionen verbandsgefärbt sind, ist kaum vermeidbar und institutionell gesehen auch kein Problem der Macht von Verbänden, da die betreffenden Personen ja ein eigenes Mandat haben (Befehle aus den Verbandszentralen mag es geben, aber sie sind rechtswidrig).

Die korporatistischen Machtpositionen der Verbände sind nicht in irgendwelchen expliziten Regeln festgeschrieben, sondern resultieren viel eher aus den sozialen Normen des Handhabens der expliziten Regeln - also aus wechselseitigen Verhaltenserwartungen der Beteiligten, verbunden mit wechselseitig bekannter Sanktionsbereitschaft, falls jemand die Erwartungen enttäuscht. Diese sozialen Normen des Spiels betonen den Konsens und schaffen so eine Welt voller Vetospieler.

Beide Eigenschaften der Situation sind geeignet, die Hoffnung auf einfache Lösungen zu dämpfen:

Es gibt erstens keine unmittelbar problematischen formellen Regeln, die man durch Beschluß ändern könnte, wie wir es im Bereich der Tarifarena gesehen haben und wie es im Bereich der Politik vielleicht für die Bund-Länder-Beziehungen der Fall ist;

informelle Spielregeln auf der anderen Seite ändert man nicht durch einfachen Beschluß.

Zum zweiten ist die aus der Konsensfixierung resultierende Macht nicht etwa insofern illegitim, als die informell geltende Konsensnorm unmittelbar fragwürdig wäre - es wird durch sie keine der offiziell geltenden Regeln gebrochen oder unterlaufen oder auch nur in unerwünschter Art und Weise ausgenützt. Daher hilft also beispielsweise die Schaffung von Transparenz, oft ein probates Mittel der Bekämpfung von Mißständen, nicht weiter.

Wenn es also weder um in sich fehlerhaft gestaltete ausdrückliche Spielregeln (behebbar durch Regeländerungen) noch um die Mißachtung dieser Spielregeln durch die informellen Normen (behebbar durch das Licht der Öffentlichkeit) geht, dann bleibt nur übrig, sich mit der Konsensnorm unmittelbar auseinanderzusetzen. Lassen wir zunächst noch offen, ob und wie man informelle Normen ändern kann. Betrachten wir zuerst, in welche Richtung eine Veränderung denn überhaupt gehen könnte oder sollte.

5. Konsens und Konflikt: 'Eigentum' und 'Interesse'

Nicht selten wird gefordert, die Idee des Konsenses als leitende Idee hinter den Spielregeln ganz über Bord zu werfen. Typische Formulierungen sind: "Konsens ist Nonsens"¹⁶, und: "Es geht nicht, dass alle mitreden, wenn doch immer jemandem etwas weggenommen wird"¹⁷.

Solche forschen Formulierungen passen nun aber nicht ohne weiteres zusammen mit der freiheitlichen Grundidee, nach der Politik eigentlich ein kooperatives Geschäft sein sollte, von dem alle etwas haben, so daß der Konsens über politische Maßnahmen eigentlich die normativ ausgezeichnete Verfahrensgrundlage ist: Nur der Kon-

¹⁶ Darnstädt (2004), p. 19.

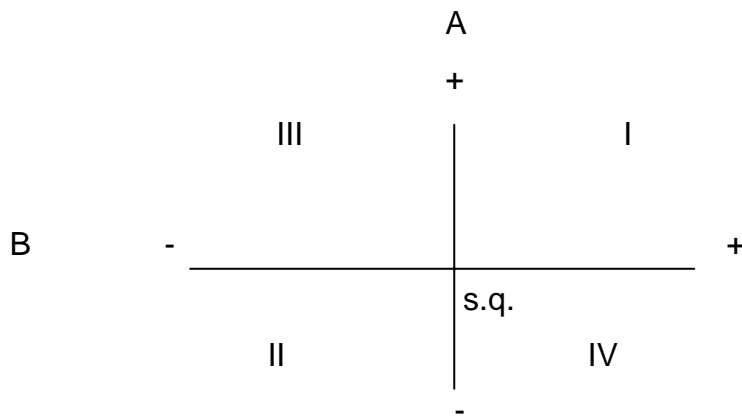
¹⁷ Hans-Joachim Koch; zitiert ebd.

sens schützt ja Minderheiten sicher vor Ausbeutung durch Mehrheiten oder allgemeiner die schwächeren Koalitionen vor den stärkeren¹⁸.

Man sollte also schon etwas genauer hinschauen: Was kann unbedenklich "weggenommen" werden, und wie steht es mit dem "Mitreden"-Dürfen, wenn einem etwas weggenommen wird? Wann bestehen wir auf Konsens und wann halten wir Niederlagen für zumutbar? Betrachten wir einige stilisierte Situationen.

Die erste Situation sei gekennzeichnet durch einen status quo, in dem zwei Personengruppen, A und B, ausgehend von einer gegebenen Verteilung legitimen Eigentums darüber entscheiden, ob sie sich auf ein gemeinsames - 'politisches' - Vorhaben einlassen sollen. Es gibt vier denkbare Verteilungsfolgen eines solchen Vorhabens, schematisch dargestellt:

1. Die Entscheidung zur politischen Kooperation:



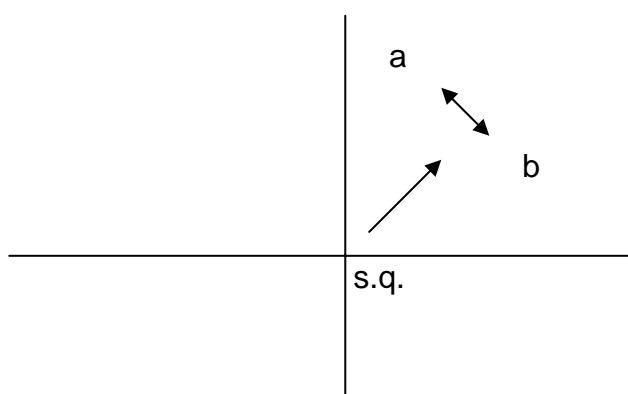
Offensichtlich wird jeder Zustand im Quadranten I, in dem beide sich besser stellen als im status quo, von beiden Gruppen dem status quo vorgezogen; keine von beiden ist interessiert am Übergang in den Quadranten II; Übergänge nach III und IV sind umstritten - sie stellen, falls durchsetzbar, Ausbeutung der einen durch die andere Gruppe in der einen oder der anderen Richtung dar. Wir werden es für nicht

¹⁸ Nicht umsonst ist *The Calculus of Consent* (Buchanan/Tullock 1962) ein moderner Klassiker des konstitutionellen Denkens geworden.

weiter begründungsbedürftig halten, daß die Zustimmung beider Gruppen zum Vorhaben, gegeben ein solcher Ausgangspunkt, der plausible Maßstab ist - nur Konsens schützt die gegebenen Rechte zuverlässig.

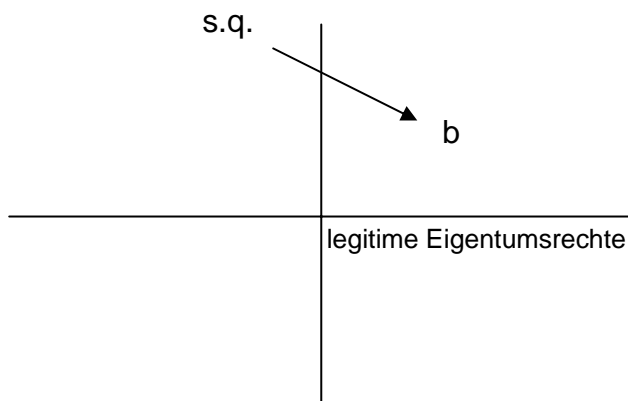
Vergleichen wir das nun mit den folgenden Konstellationen:

2. "Aufteilung des politischen Kooperationsgewinns":



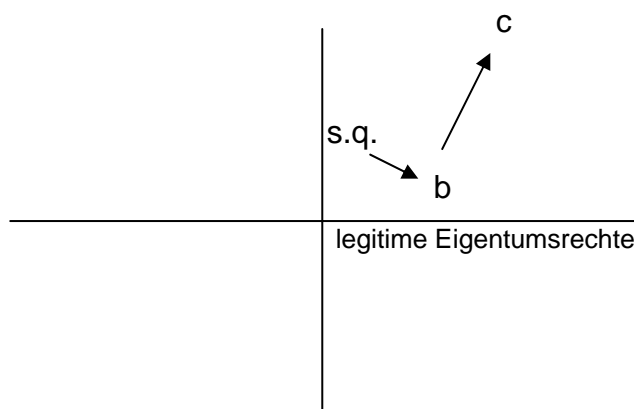
Wiederum sei der status quo durch irgendeine Verteilung von legitimen Eigentumsrechten gekennzeichnet. Es besteht zwischen A und B Übereinstimmung darüber, daß man kooperieren sollte; zugleich besteht Dissens darüber, welche der beiden Optionen gewählt werden, also darüber, wie der Gewinn aus dem gemeinsamen Vorhaben aufgeteilt werden soll.

3. "Politische Renten":



Im status quo bezieht A - aufgrund irgendwelcher vorangegangener Kollektiventscheidungen - 'politisches Einkommen' auf Kosten von B; der Übergang nach dem Zustand b, in dem nicht nur A von der politischen Kooperation profitiert, wird von B als 'Korrektur' ungerechter Verhältnisse gefordert.

4. "Blockierte Reform":



Im status quo profitieren A und B von der politischen Kooperation; eine temporäre Umverteilung von A zu B ermöglicht aber eine Verbesserung der Lage für beide.

In keinem der letzten drei Fälle würden wir dem Konsens die gleiche Rolle zubilligen wie im ersten. Wo es um die Aufteilung des Kooperationsgewinns geht (Fall 2), macht die Einstimmigkeitsregel zwar legitime Verteilungsinteressen konfliktfähig, erschwert aber zugleich die Kooperation. Wo es um politische Renten geht (Fall 3), schützt die Einstimmigkeitsregel Privilegien. Wo es schließlich um Reformen geht (Fall 3), versperrt sie den Ausweg aus der Falle. Das "Wegnehmen", das wir in den beiden letzten Fällen erwarten, wenn die Einstimmigkeitsregel fällt, ist offensichtlich nicht die gleiche Sorte von Wegnehmen wie im zweiten und erst recht nicht wie im ersten Fall.

Man kann den normativen Kernpunkt so ausdrücken:

Im ersten Fall steht legitimes *Eigentum* - also eine Rechtsaustattung - auf dem Spiel, in den anderen Fällen stehen *Interessen* auf dem Spiel - mehr oder weniger legitime Interessen. Grundsätzlich gilt, daß dort, wo Rechte auf dem Spiel stehen, die Hürden

für kollektive Entscheidungen hoch sein müssen. Dort, wo hingegen nicht Rechte, sondern Interessen auf dem Spiel stehen, legitime und illegitime, bestehen sicherlich nicht offene Willkürspielräume, jedoch zweifellos Abwägungsmöglichkeiten und Abwägungsnotwendigkeiten - im Falle illegitimer Interessen sicherlich weiter gehend als im Falle legitimer Interessen.

Wir haben nun also eine Antwort auf unsere Frage danach, welche sozialen Normen im Hinblick auf Konflikt und Konsens wir denn überhaupt für wünschenswert sollten - wir sehen, wann das Beharren auf konsensueller Entscheidung richtig ist und wann Konsens nicht notwendig ist (wenn er auch vielleicht nicht gleich Nonsense sein muß). Damit können wir nun auf die zweite Frage eingehen: Wie soll das umgesetzt, in tatsächlich handlungsbestimmende Normen transformiert werden?

6. Konsequenzen

Was haben wir mit diesen Fallunterscheidungen gewonnen? Auf den ersten Blick wenig: Es wird ja immer umstritten sein, wie eine gegebene Lage zu beschreiben ist. Insbesondere in komplexen Gesellschaften mit einem Staat, der sich um fast alles kümmert, ist jedes Eigentum mindestens teilweise politisch erzeugt. Es kann daher fast alles, worum verhandelt wird, als Eigentum oder als Interesse gedeutet werden und wird je nach Interessenlage unterschiedlich charakterisiert werden. Was der eine seinen wohlverworbenen sozialen Besitzstand nennt, mag der andere eine politische Rente nennen.

Offensichtlich kann es nicht darum gehen, die Beteiligten zu einem bestimmten Verhalten - Mäßigung, ehrliche Präsentation ihrer Lagebeurteilung, faire Berücksichtigung der Gegenargumente, gelegentliche Bereitschaft zum Nachgeben usw. - schlicht aufzufordern. Zunächst einmal findet eine Verfeinerung der Sitten bis zu einem gewissen Grade in stabilen Verhandlungssystemen ohnehin statt¹⁹. Man sollte diese Bereitschaft zu kooperativem Verhalten aber nicht überbeanspruchen. Selbst wenn die Beteiligten grundsätzlich hierzu bereit sind, worauf man sich ja nicht allgemein verlassen kann und worauf vor allem sie sich nicht allgemein verlassen können,

¹⁹ Vgl. etwa Benz/Scharpf/Zintl (1992); Mayntz (1997).

muß ihre äußere Handlungssituation so gestaltet sein, daß sie Anreize und Restriktionen vorfinden, die das erwünschte Verhalten nahelegen oder wenigstens nicht selbstschädigend erscheinen lassen. Wirksame Regeln sind immer - mindestens auch - externe Restriktionen, wie wünschenswert es auch sein mag, daß ihre Adressaten sie zugleich internalisieren.

Wie wir sahen, sind es nicht die expliziten Regeln, sondern die sozialen Normen, die gewissermaßen zu viel Konsens fordern. Es geht also darum, diese Normen zu verändern. Im Unterschied zu förmlich gesetzten und zwangsbewehrten Normen kann man nun aber soziale Normen nicht einfach per Beschluß ändern²⁰. Das liegt an den Besonderheiten ihrer Durchsetzung: Soziale Normen sind sicherlich ebenso sehr externe Restriktionen des Handelns wie förmlich institutionalisierte Normen, jedoch erfolgt ihre Durchsetzung nicht durch eigens hierfür vorgesehene Instanzen (Gerichte, Polizei usw.), sondern durch die Mißbilligung, Ächtung oder Kooperationsverweigerung der Umgebung eines Handelnden. Die Normadressaten sind also zugleich die Normdurchsetzer. Will man solche Normen ändern, kann man nicht einfach eine Sanktionsinstanz entsprechend *beauftragen*, sondern man muß die Urteile der Personen über das, was sich gehört, ändern - man muß sie also *überzeugen*, daß bestimmte Dinge nicht akzeptabel sein sollten und daß man gegebenenfalls auch bereit sein sollte, andere aktiv zu sanktionieren, falls sie sich unangemessen verhalten²¹.

Worum geht es also: Nicht darum, den einzelnen Akteuren dieses oder jenes Verhalten zu predigen, sondern viel mehr darum, einen gesellschaftlichen Konsens über die konkreten Fallunterscheidungen zwischen 'Eigentum' und 'Interesse' zu finden, und darum, Konsens über das jeweils angemessene Verhalten zu finden.

Das sind gewissermaßen konstitutionelle Entscheidungen, die der Verfolgung konkreter Interessen voraus liegen. Das bedeutet nicht, daß sie unumstritten sein werden, insbesondere nicht in ihrem ersten Teil: Es ist vermutlich nicht allzu schwierig, sich darauf zu einigen, daß über das, was als 'Interesse' eingeordnet wurde, anders entschieden werden kann als über das, was als 'Eigentum' definiert wurde. Viel schwieriger dürfte es sein, Konsens darüber zu finden, was gesellschaftlich als Ei-

²⁰ Hierzu grundlegend North (1992).

²¹ wozu ansonsten anzumerken ist, daß es rein externe Regeln sowieso nicht gibt. Vgl. Zintl (1999, 2000).

gentum und was als Interesse eingeordnet wird: Die Gruppen diskutieren das Thema ja nicht unter dem Schleier des Nichtwissens, sondern kennen ihre Einkommensbasis und werden sich dementsprechend um Zuordnungen bemühen, die sie möglichst gut schützen.

Dennoch ist das Ganze nicht aussichtslos: Immerhin müssen ja Argumente vorgebracht werden und immerhin haben ja alle durchaus ein Interesse daran, daß die Gesellschaft nicht handlungs- und bewegungsunfähig ist.

Die Reform des Verbändestaates kann, wenn diese Überlegungen richtig sind, nur zum geringeren Teil in Reformen der förmlichen Institutionen politischen Entscheidens bestehen, sondern ist eher das Resultat eines Prozesses öffentlicher Diskussion, der unmittelbar nur Institutionen besonderer Art transformiert, nämlich soziale Normen, der aber mittelbar auch das Funktionieren der förmlichen Institutionen verändert.

7. Schlußbemerkung: Die Möglichkeit politischer Entscheidung

Falls die Normen des politischen Verkehrs sich in die skizzierte Richtung verändern, gewinnt die demokratische Politik, verstanden als verbindliche Kollektiventscheidung auf der Basis eines *allgemeinen* Mandats der Entscheidenden, an Selbständigkeit und Gewicht.

Daß Verbände nicht mitregieren und daß 'Interessen' weniger harte Schranken politischer Entscheidung sind als 'Eigentum', bedeutet nicht, daß die Politik willkürlich mit ihnen umgehen kann. Eher könnte man den Charakter des politischen Prozesses, der hierzu paßt, so beschreiben:

Es sollte einerseits eine Politik der *prinzipienorientierten*²² Interessenberücksichtigung sein: Politisches Einkommen kann geschaffen werden, aber es kann nicht einfach so dem einen genommen und dem anderen gelassen werden; vielmehr muß das Prinzip, nach dem politisches Einkommen an einer Stelle geschaffen wird, aus-

²² Buchanan/Congleton 1998.

drücklich formuliert werden und in allen vergleichbaren Fällen ebenfalls angewandt werden.

Es sollte andererseits Politik auf einer Basis sein, die einen konsentierten Katalog von öffentlichen Aufgaben und Verpflichtungen enthält, so daß die Interessengruppen sich nicht in einer für sie gänzlich unberechenbaren Umgebung befinden²³.

Wenn das so ist, wird die Politik so unabhängig von den Interessengruppen wie notwendig, ohne für sie zu einer fremden Macht zu werden. Zugleich sind Interessengruppen, je weniger sie mitregieren, um so mehr von der Zumutung befreit, alles, was sie wollen, unter Gemeinwohlgesichtspunkten prüfen oder als gemeinwohlträchtig verkaufen zu müssen. Sie können partikularistisch sein, ohne daß ihnen das zum Vorwurf gemacht werden kann.

Literatur:

Benz, Arthur, Fritz W. Scharpf, Reinhard Zintl (1992): Horizontale Politikverflechtung. Zur Theorie von Verhandlungssystemen. Frankfurt.

Böckenförde, Ernst Wilhelm (1976): Freiheitssicherung gegenüber gesellschaftlicher Macht. Aufriß eines Problems, in: ders., Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht. Frankfurt, S. 336-348.

Buchanan, James M./Richard D. Congleton (1998): Politics by Principle, Not Interest. Cambridge.

Buchanan, James M./Gordon Tullock (1962): The Calculus of Consent. Ann Arbor.

Darnstädt, Thomas (2004): Die Konsensfalle. Wie das Grundgesetz Reformen blockiert. München.

Fraenkel, Ernst (1991): Der Pluralismus als Strukturelement der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie, in: ders., Deutschland und die westlichen Demokratien. Frankfurt.

Friedman, Milton (2002): Kapitalismus und Freiheit. Frankfurt.

Gellner, Ernest (1995): Bedingungen der Freiheit. Die Zivilgesellschaft und ihre Rivalen. Stuttgart.

²³ Ein recht breiter Konsens über die politische Geschäftsgrundlage scheint in Deutschland ja durchaus vorhanden zu sein. Vgl. nur Vanberg (2004) einerseits und Meyer (2004) bzw. Merkel (2002) andererseits.

- Hayek, Friedrich A. v. (1969): Die Verfassung eines freien Staates, in: ders., Freiburger Studien. Tübingen, S. 199-205.
- Hayek, Friedrich A. v. (1971): Die Verfassung der Freiheit. Tübingen.
- Hennis, Wilhelm (1961): Verfassungsordnung und Verbandseinfluß. Bemerkungen zu ihrem Zusammenhang im politischen System der Bundesrepublik, in: Politische Vierteljahresschrift 2, 241-262.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (2001): Modernisierung von Recht und Justiz. Frankfurt.
- Lehmbruch, Gerhard (1979): Wandlungen der Interessenpolitik im liberalen Korporatismus, in: Ulrich v. Alemann/Rolf G. Heinze (Hrsg.): Verbände und Staat. Opladen, S. 50-71.
- Mayntz, Renate (1997): Soziale Dynamik und politische Steuerung. Theoretische und methodologische Überlegungen. Frankfurt/New York.
- Merkel, Wolfgang (2002): Social Justice and Social Democracy at the Beginning of the 21st Century. Herzliya.
- Meyer, Thomas (2004): Die Agenda 2010 und die soziale Gerechtigkeit, in: Politische Vierteljahresschrift 45, 181-190.
- North, Douglass (1992): Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung. Tübingen.
- Offe, Claus (1974): Politische Herrschaft und Klassenstrukturen - Zur Analyse spät-kapitalistischer Gesellschaftssysteme, in: Hans-Peter Widmaier (Hrsg.): Politische Ökonomie des Wohlfahrtsstaates. Frankfurt, S. 264-293.
- Olson, Mancur (1968): Die Logik des kollektiven Handelns. Tübingen.
- Olson, Mancur (1985): Aufstieg und Niedergang von Nationen. Tübingen.
- Rousseau, Jean-Jacques (1977 [1762]): Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechtes. Stuttgart.
- Rüb; Friedbert W. (2004): Vom Wohlfahrtsstaat zum "manageriellen Staat"? in: Roland Czada/Reinhard Zintl (Hrsg.): Politik und Markt (= PVS-Sonderheft 34/2003). Wiesbaden, S. 256-299.
- Schmitter, Philippe C./Gerhard Lembruch (1979): Trends Toward Corporatist Intermediation. London
- Sinn, Hans-Werner (2004): Ist Deutschland noch zu retten? München (5.Auflage).
- Vanberg, Viktor (2004): Sozialstaatsreform und die soziale Gerechtigkeit, in: Politische Vierteljahresschrift 45, 173-180.
- Vanberg, Viktor/James M. Buchanan (1988): Rational Choice and Moral Order, in: Analyse & Kritik 10, 138-160.
- Zintl, Reinhard (1999). Institutionen und gesellschaftliche Integration, in: Jürgen Friedrichs/Wolfgang Jagodzinski (Hrsg.): Soziale Integration (= Sonderheft 39 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie). Wiesbaden, S. 179-198.
- Zintl, Reinhard (2000): Constitutions as External Constraints? In Julian Nida-Rümelin/Werner Spohn (Hrsg.): Rationality, Rules, and Structure. Dordrecht, S. 35-47.

Freiburger **Diskussionspapiere** zur Ordnungsökonomik

Freiburg **Discussion Papers** on Constitutional Economics

- 98/1 Vanberg, Viktor J.:** Markets and Regulation – On the Contrast Between Free-Market Liberalism and Constitutional Liberalism. Published in: Constitutional Political Economy Vol. 10 No. 3, October 1999, p. 219-243.
- 98/2 Pejovich, Svetozar:** Toward a Theory of the Effects of the Interaction of Formal and Informal Institutions on Social Stability and Economic Development.
- 99/1 Vanberg, Viktor J.:** Standortwettbewerb und Demokratie. Veröffentlicht in: S. Frick, R. Penz, J. Weiß (Hrsg.): Der freundliche Staat. Kooperative Politik im institutionellen Wettbewerb, Marburg: Metropolis 2001, S. 15-75.
- 99/1A Vanberg, Viktor J.:** Globalization, Democracy and Citizens' Sovereignty: Can Competition Among Governments Enhance Democracy? Published in: Constitutional Political Economy, Vol. 11, No. 1, March 2000, p. 87-112.
- 99/2 Vanberg, Viktor J.:** Ordnungsökonomik und Ethik. Zur Interessenbegründung von Moral. Veröffentlicht in: B. Külp, V. J. Vanberg (Hrsg.): Freiheit und wettbewerbliche Ordnung, Haufe Verlagsgruppe: Freiburg, Berlin, München, 2000, S. 579-605.
- 99/2A Vanberg, Viktor J.:** Constitutional Economics and Ethics – On the Relation Between Self-Interest and Morality. Published in: G. Brennan, H. Kliemt, R. D. Tollison (eds.): Methods and Morals in Constitutional Economics – Essays in Honor of James M. Buchanan, Berlin, Heidelberg: Springer 2002, p. 485-503.
- 99/3 Cassel, Susanne:** Die Rolle von Think Tanks im US-amerikanischen Politikberatungsprozess. Veröffentlicht in: ORDO, Bd. 51, 2000, S. 203-230.
- 00/1 Sideras, Jörn:** Systems Competition and Public Goods Provision. Veröffentlicht in: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, Band 19, Tübingen: Mohr Siebeck, 2000, S. 157-178.
- 00/2 Vanberg, Viktor J.:** Markets and the Law. Published in: N. J. Smelser, P. B. Baltes (eds.): International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences, Vol. 14, Amsterdam et al.: Elsevier 2001, p. 9221-9227.
- 00/3 Vanberg, Viktor J.:** F.A. von Hayek. Published in: N. J. Smelser, P. B. Baltes (eds.): International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences, Vol. 10, Amsterdam et al.: Elsevier 2001, p. 6482-6486.
- 00/4 Vanberg, Viktor J.:** Der konsensorientierte Ansatz der konstitutionellen Ökonomik. Veröffentlicht in: H. Leipold, I. Pies (Hrsg.): Ordnungstheorie und Ordnungspolitik - Konzeptionen und Entwicklungsperspektiven, Schriften zu Ordnungsfragen der Wirtschaft, Band 64, Stuttgart, 2000, S. 251-276.
- 00/5 Vanberg, Viktor J.:** Functional Federalism: Communal or Individual Rights? On B. S. Frey's and R. Eichenberger's Proposal for a "New Federalism". Published in: KYKLOS, Vol. 53, 2000, p. 363-386.
- 00/6 Zoll, Ingrid:** Zwischen öffentlicher Meinung und ökonomischer Vernunft: Individuelle Meinungen über Globalisierung und Wettbewerb. Veröffentlicht in: W. Ötsch, S. Panther (Hrsg.): Ökonomik und Sozialwissenschaft. Ansichten eines in Bewegung geratenen Verhältnisses, Marburg: Metropolis 2002, S. 179-210.

- 01/1 Sideras, Jörn:** Konstitutionelle Äquivalenz und Ordnungswahl. Veröffentlicht in: ORDO, Bd. 52, 2001, S. 103-129.
- 01/2 Märkt, Jörg:** Knut Wicksell: Begründer einer kritischen Vertragstheorie? Veröffentlicht in: ORDO, Bd. 52, 2001, S. 189-214.
- 01/3 Stamm, Hansueli:** Institutioneller Rahmen des Electronic Commerce: Eine ordnungsökonomische Analyse am Beispiel der digitalen Signatur.
- 01/3A Stamm, Hansueli:** Institutional Framework of Electronic Commerce: A Constitutional Economic Analysis of the Problems With Digital Signatures.
- 01/4 Vanberg, Viktor J.:** Evolutorische Ökonomik: Homo Oeconomicus, Markt und Institutionen. Veröffentlicht in: A. Diekmann, R. Moser (Hrsg.): Evolution in den Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften, Bern, Stuttgart, Wien: Haupt 2003, S. 117-137.
- 01/5 Vanberg, Viktor J.:** Rational Choice vs. Program-based Behavior: Alternative Theoretical Approaches and their Relevance for the Study of Institutions. Published in: Rationality & Society, Vol. 14, 2002, p. 7-53.
- 01/6 Vanberg, Viktor J.:** Citizens' Sovereignty and Constitutional Commitments: Original vs. Continuing Agreement. Published in: A. Breton, G. Galeotti, P. Salmon, R. Weintrobe (eds.): Rational Foundations of Democratic Politics, Cambridge: Cambridge University Press 2003, p. 198-221.
- 02/1 Vanberg, Viktor J.:** F. A. Hayek und die Freiburger Schule. Veröffentlicht in: ORDO, Bd. 54, 2003, S. 3-20.
- 02/2 Pelikan, Pavel:** Why Economic Policies Need Comprehensive Evolutionary Analysis.
- 02/3 Märkt, Jörg:** Armutsexternalitäten: Verfassungsökonomische Rechtfertigung einer kollektiven Grundsicherung. Veröffentlicht in: Analyse & Kritik 25, 2003, S. 80-100.
- 02/4 Märkt, Jörg:** Zur Methodik der Verfassungsökonomik Die Aufgabe eines vertragstheoretisch argumentierenden Ökonomen.
- 02/5 Vanberg, Viktor J.:** Rationalitätsprinzip und Rationalitätshypothesen: Zum methodologischen Status der Theorie rationalen Handelns.
- 02/6 Schnellenbach, Jan:** The Evolution of a Fiscal Constitution When Individuals are Theoretically Uncertain. Published in: European Journal of Law & Economics, Vol. 17, 2004, p. 97-115.
- 02/7 Wohlgemuth, Michael:** Schumpeterian Political Economy and Downsian Public Choice: Alternative economic theories of democracy.
- 02/8 Fischer, Christian:** Europäisierung der nationalen Zivilrechte – Renaissance des institutionellen Rechtsdenkens?
- 03/1 Vanberg, Viktor J.:** Die Verfassung der Freiheit: Zum Verhältnis von Liberalismus und Demokratie. Veröffentlicht in: N. Berthold, E. Gundel (Hrsg.): Theorie der sozialen Ordnungspolitik, Stuttgart: Lucius & Lucius 2003, S. 35-51.
- 03/2 Goldschmidt, Nils / Berndt, Arnold:** Leonhard Miksch (1901–1950) – A Forgotten Member of the Freiburg School.
- 03/3 Vanberg, Viktor J.:** The Rationality Postulate in Economics: Its Ambiguity, its Deficiency and its Evolutionary Alternative. Published in: Journal of Economic Methodology, Vol. 11, 2004, p. 1-29.

- 03/4 Nau, Heino Heinrich:** Reziprozität, Eliminierung oder Fixierung? Kulturkonzepte in den Wirtschaftswissenschaften im Wandel. Veröffentlicht in: G. Blümle u.a. (Hrsg.): Perspektiven einer kulturellen Ökonomik, Münster: Lit-Verlag 2004, S. 249-269.
- 03/5 Pelikan, Pavel:** Bringing Institutions into Evolutionary Economics: Another View with Links to Changes in Physical and Social Technologies.
- 03/6 Vanberg, Viktor J.:** Bürgersouveränität und wettbewerblicher Föderalismus: Das Beispiel der EU. Veröffentlicht in: W. Schäfer (Hrsg.): Zukunftsprobleme der europäischen Wirtschaftsverfassung, Berlin: Duncker & Humblot 2004, S. 51-86.
- 03/7 Vanberg, Viktor J.:** The Status Quo in Contractarian Constitutionalist Perspective. Published in: Constitutional Political Economy, Vol. 15, 2004, p. 153-170.
- 03/8 Dathe, Uwe / Goldschmidt, Nils:** Wie der Vater, so der Sohn? Neuere Erkenntnisse zu Walter Euckens Leben und Werk anhand des Nachlasses von Rudolf Eucken in Jena. Veröffentlicht in: ORDO, Bd. 54, 2003, S. 49-74.
- 03/9 Buchanan, James M:** Same Players, Different Game: How Better Rules Make Better Politics.
- 03/10 Goldschmidt, Nils:** Zur Theorie der Sozialpolitik. Implikationen aus ordnungsökonomischer Perspektive. Veröffentlicht in: N. Goldschmidt, M. Wohlgemuth (Hrsg.), Die Zukunft der Sozialen Marktwirtschaft. Sozialethische und ordnungsökonomische Grundlagen, Tübingen: Mohr Siebeck 2004, S. 63-95.
- 04/1 Wohlgemuth, Michael:** The Communicative Character of Capitalistic Competition. A Hayekian response to the Habermasian challenge.
- 04/2 Vaubel, Roland:** Reformen der europäischen Politikverflechtung.
- 04/3 Vanberg, Viktor J.:** Austrian Economics, Evolutionary Psychology and Methodological Dualism: Subjectivism Reconsidered.
- 04/4 Commun, Patricia:** Erhards Bekehrung zum Ordoliberalismus: Die grundlegende Bedeutung des wirtschaftspolitischen Diskurses in Umbruchzeiten.
- 04/5 Frey, Bruno S.:** Direct Democracy for a Living Constitution.
- 04/6 Vanberg, Viktor J.:** Sozialstaatsreform und ‚soziale Gerechtigkeit‘. Veröffentlicht in: Politische Vierteljahresschrift, Jg. 45, 2004, S. 173-180.
- 04/7 Wohlgemuth, Michael / Sideras, Jörn:** Globalisability of Universalisability? How to apply the Generality Principle and Constitutionalism internationally.
- 04/8 Albert, Hans:** Wirtschaft, Politik und Freiheit. Das Freiburger Erbe.
- 04/9 Goldschmidt, Nils / Klinckowstroem, Wendula Gräfin v.:** Elisabeth Liefmann-Keil. Eine frühe Ordolibereale in dunkler Zeit.
- 04/10 Vanberg, Viktor J.:** Market and State: The Perspective of Constitutional Political Economy.
- 04/11 Vanberg, Viktor J.:** The Freiburg School: Walter Eucken and Ordoliberalism.
- 04/12 Goldschmidt, Nils:** Alfred Müller-Armack and Ludwig Erhard: Social Market Liberalism.
- 04/13 Arnim, Hans Herbert von:** Reformen des deutschen Parteiensystems.
- 04/14 Blankart, Charles B.:** Reform des föderalen Systems.
- 04/15 Zintl, Reinhard:** Zur Reform des Verbändestaates.